

Was ist ein Pflichtexemplar?

Traumfänger, Tarotkarten, erotische Literatur – eigentlich keine Dinge, die man im Bestand einer wissenschaftlichen Bibliothek vermutet. Und doch findet man solche Kuriositäten in den Magazinen der Kieler Universitätsbibliothek. Der Grund? Werfen wir einen Blick ins Landespressegesetz Schleswig-Holsteins aus dem Jahre 1964. Dort heißt es in Paragraph 12 Absatz 1, dass für Verlegerinnen und Verleger, Druckerinnen und Drucker eine Anbietungspflicht für ihre Druckwerke besteht. Im Klartext bedeutet dies, dass die Universitätsbibliothek Kiel, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek sowie die Stadtbibliothek Lübeck das Recht haben, von jedem in Schleswig-Holstein gedruckten oder veröffentlichten Werk je ein Exemplar für ihren Bestand zu erhalten, unentgeltlich.

In der Praxis nutzt die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek ihr Pflichtexemplarrecht als Regionalbibliothek des Landes zum Sammeln und Bewahren der Druckwerke, die für die Geschichte, Kultur und Landeskunde von Schleswig-Holstein von Interesse sind. Dazu gehören auch Chroniken von Orten, Institutionen oder Organisationen, also z. B. von Gemeinden, Feuerwehren oder Unternehmen. Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck nutzt ihr Recht auf ein Pflichtexemplar hauptsächlich zum Erwerb von Literatur, die mit der Stadt Lübeck in Verbindung steht.

Die Universitätsbibliothek Kiel ist zuallererst für die Informationsversorgung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierenden der Universität Kiel zuständig. So hilft das Gesetz der Universitätsbibliothek dabei, die wissenschaftlich und literarisch relevante Literatur aus Schleswig-Holstein ohne Anschaffungskosten zu sammeln und zugänglich zu machen – beispielsweise von Verlagen wie Wachholtz in Neumünster, Rowohlt in Reinbek oder des Boyens Buchverlags in Heide.

Bereits seit 1668 erhält die Universitätsbibliothek Bücher auf Grundlage eines Pflichtexemplars. Dem akademischen Buchdrucker wurde vorgeschrieben, jeweils ein Exemplar an die Bibliothek abzugeben. Die europäische Tradition des Pflichtexemplarrechts reicht aber noch über ein Jahrhundert weiter zurück. Im Jahr 1537 verfügte der damalige französische König erstmals eine Pflicht zur Abgabe eines Exemplars einer jeden Schrift, die

in seinem Königreich gedruckt wurde. In den Territorien des Heiligen Römischen Reichs wurden entsprechende Regelungen im 17. Jahrhundert üblich. Zwei Zwecke waren es, denen der Ablieferungszwang diente: Einerseits durfte in der Frühen Neuzeit an den meisten Orten nur derjenige legal ein Drucker sein, der vom Herrscher mit einem entsprechenden Privileg ausgestattet war. Andererseits war die Pflichtabgabe auch ein Mittel der Obrigkeit, um gegebenenfalls Zensur ausüben zu können. Erst mit der Zeit wurde der heute dominierende Wunsch zunehmend wichtig, das Publikationswesen einer Region zu sammeln und zu archivieren.

Bis heute legt in Deutschland jedes Bundesland fest, was, wie und in welcher Stückzahl abzuliefern ist. Allerdings gibt es auch ein Pflichtexemplarrecht auf Bundesebene – wahrgenommen von der Deutschen Nationalbibliothek mit Sitz in Frankfurt am Main und Leipzig. In Schleswig-Holstein aber besteht keine Annahmeverpflichtung durch die Bibliotheken, sondern eine Anbietungspflicht seitens der Verleger. Das ermöglicht der Universitätsbibliothek auszuwählen, was für ihre Benutzerinnen und Benutzer wichtig ist, und in Kooperation mit den beiden anderen regionalen Pflichtbibliotheken das Schrifttum aus Schleswig-Holstein umfassend zu bewahren. Traditionell erfasst das Pflichtexemplarrecht die auf Papier gedruckten Schriften. In anderen Bundesländern liegt den Regelungen teilweise ein abstrakterer Medienbegriff zugrunde, der auch Tonträger, Videos und die immer wichtiger werdenden elektronischen Medien mit einschließt. Auch die Archivierung relevanter Webseiten gehört in manchen Ländern schon zum Aufgabengebiet der zuständigen Bibliotheken. In Schleswig-Holstein dauert diese Diskussion noch an. Es steht zu hoffen, dass die Pflichtexemplarregelung bald um das Recht, auch digitale Publikationen sammeln und archivieren zu dürfen, erweitert wird.

Universitätsbibliothek Kiel

Autor: Andreas Christ

Veröffentlichung als Podcastfolge am 4. Juni 2015



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.